

926 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

1

Vorlage der Staatsregierung.**Gesetz**

vom

womit

einige Bestimmungen des Gesetzes vom 17. März 1920, St. G. Bl. Nr. 120, ergänzt und abgeändert werden (Nachtrag zum Militärabbaugeetz).

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

Artikel I.

Der dritte Absatz des § 2 hat zu lauten:

„Für dauernde Anstellungen (Absatz 1) kommen Berufsmilitärpersonen nicht in Betracht, denen bis längstens 1. September 1920 der Anspruch auf die volle Pension zusteht.“

Artikel II.

Der zweite Absatz des § 5 hat zu lauten:

„Außerdem erhalten diese Berufsmilitärpersonen [a) und b)] den Ortszuschlag und die Teuerungszulagen, in Anwendung der §§ 5 und 6 des Militärbesoldungsübergangsgesetzes mit der Abänderung, daß an die Stelle des Grundgehaltes die vorbezeichneten Beträge treten und als Dienstort der letzte während des aktiven Militärdienstverhältnisses innegehabte Garnisons- oder Anstellungsort des Bezugsberechtigten gilt. Auch gebührt ihnen die gleitende Zulage in dem den aktiven Zivilstaatsangestellten gesetzlich zukommenden Ausmaße.“

Artikel III.

Der § 7 hat zu lauten:

„⁽¹⁾ Der Bemessung der Pensionen der nach diesem Gesetz ausscheidenden Berufsmilitärpersonen, die unter die Bestimmung des § 14 des Militärbesoldungsübergangsgesetzes fallen, mehr als 29 anrechenbare Dienstjahre aufweisen und seit 1. November 1918 bis 1. März 1920 in ununterbrochener Dienstverwendung bei österreichischen oder liquidierten staatlichen Stellen gestanden sind, werden die vollen Gebührensätze des Militärbesoldungsübergangsgesetzes (§§ 1, 2, 3, 4 und 11)

926 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

und die Ortszuschläge in den für die Zivilstaatsangestellten festgesetzten Ausmaßen nach den Gesetzen vom 22. März 1920, St. G. Bl. Nr. 134, und vom 15. Mai 1920, St. G. Bl. Nr. 227 — unter Anwendung des Besoldungsübergangsgesetzes (§ 12, Absatz 1) — zugrundegelegt.

(2) Der Bemessung der Pensionen der nach diesem Gesetz ausscheidenden Berufsmilitärpersonen, die zwar unter die Bestimmung des § 14 des Militärbesoldungsübergangsgesetzes, aber nicht unter die sonstigen Bestimmungen des Absatzes 1 fallen, werden die vollen Gebührensätze des Militärbesoldungsübergangsgesetzes (§§ 1, 2, 3, 4, 5 und 11) — unter Anwendung des Besoldungsübergangsgesetzes (§ 12, Absatz 1) — zugrunde gelegt.

(3) Wenn das Militärbesoldungsübergangsgesetz auf die ausscheidenden Berufsmilitärpersonen während der Dauer ihres aktiven Militärdienstverhältnisses nicht Anwendung gefunden hat, beträgt die Pensionsbemessungsgrundlage 80 Prozent jener Bemessungsgrundlage, die sich nach den im Absatz 2 bezogenen gesetzlichen Bestimmungen ergeben würde.

(4) In allen Fällen sind die Pensionen nach dem Prozentausmaße zu berechnen, mit dem der Ruhegenuß auf Grund der Vollzugsanweisung vom 5. August 1919, St. G. Bl. Nr. 464 (Militärpensionsvollzugsanweisung), zu ermitteln war.

(5) Die Höhe des in die Bemessungsgrundlage einzubeziehenden Ortszuschlages richtet sich nach dem Wohnorte des Bezugsberechtigten zur Zeit der Versetzung in den Ruhestand.

(6) Wenn in den Fällen des Absatzes 1 der Wohnort im Ruhestand geändert wird, so ist der auf Grund des Ortszuschlages ermittelte Teil des Ruhegenusses nach dem Ortszuschlage des neuen Wohnortes gegebenenfalls neu zu bemessen, wobei der Wohnsitz mit Ende Dezember des Jahres maßgebend ist. Die Neubemessung ist mit 1. Jänner des folgenden Jahres wirksam."

Artikel IV.

Werden die Pensionsgebühren von Berufsmilitärpersonen nach Artikel III, Absatz 1, dieses Gesetzes bemessen, so sind auch der Bemessung der Versorgungsgenüsse ihrer Hinterbliebenen die gleichen Gebühren zugrunde zu legen.

Artikel V.

(1) Dieses Gesetz tritt rückwirkend mit dem Tage der Wirklichkeit des Militärbauabgesetzes — 27. März 1920 — in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Gesetzes ist der Staatssekretär für Heereswesen im Einvernehmen mit dem Staatssekretär für Finanzen betraut.

Begründung.

Bei Beratung des Militärbesoldungssübergangsgezes in der Nationalversammlung (20. Dezember 1919) wurde eine Regierungserklärung abgegeben, wonach die anlässlich des Abbaues ausscheidenden Militärpersonen, denen wegen vorgeschrittenen Alters ein angemessener Berufswechsel nicht mehr möglich sein dürfte, besonders berücksichtigt werden sollen.

Im Militärabbangesez wurde diese Zusage nicht erfüllt, indem die älteren Berufsmilitärpersonen eine besondere Berücksichtigung nicht erfahren haben, sondern gerade so behandelt wurden wie ihre jüngeren Kameraden mit mehr als vierzehn anrechenbaren (also neun effektiven) Dienstjahren.

Durch die Ausschließung der Berufsmilitärs von der gesetzlichen Novellierung der Besoldung aller übrigen Staatsangestellten verschärft sich dieser Übelstand noch insofern, als nun die älteren Berufsmilitärpersonen nicht nur nicht berücksichtigt, sondern gegenüber ihren Kameraden vom Zivil bei der Pensionierung ganz außerordentlich zurückgesetzt sind.

Durch den vorliegenden Gesetzentwurf soll nunmehr diese wesentlichste Härte des Militärabbau-gezes einigermaßen gemildert, der seinerzeitigen Regierungserklärung Rechnung getragen und die Versor-gung der älteren Berufsmilitärpersonen, die seit 1. November 1918 bis 1. März 1920 in ununter-brochener Dienstverwendung gestanden sind, unter gewissen Voraussetzungen der der übrigen Staats-angestellten angeglichen werden. Mit Durchführungsverordnung wird festgesetzt werden, daß Beurlau-bungen bis zur Gesamtdauer von zwei Monaten und Kriegsgefangenschaft nicht als Unterbrechungen der Dienstverwendung anzusehen sind.

Gleichzeitig wurde der vorliegende Entwurf zum Anlaß genommen, den Stichtag für den Ausscheidungszwang vom 27. März auf den 1. September 1920 zu versetzen, um durch die Ausscheidung der Vollpensionisten für die Unterbringung der berücksichtigungswürdigen mittleren Fahrgänge im Heer, in der Heeresverwaltung und in der sonstigen Staatsverwaltung Platz zu schaffen.
